

Gesundheitswesen

Impfen in Apotheken: Anpassung Liste der zulässigen Impfungen

**Die Gesundheitsdirektion,**

gestützt auf § 15 Abs. 3 der Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Juni 2009 (Gesundheitsverordnung, GesV; BGS 821.11) i. V. m. § 9 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 8. Juli 1980 (BGS 825.31),

**beschliesst:**

1. Apothekerinnen und Apotheker mit entsprechender Bewilligung der Gesundheitsdirektion dürfen ohne ärztliche Verschreibung Impfungen gegen folgende Erkrankungen beziehungsweise Erreger durchführen:
  - a. Grippe (Influenza)
  - b. Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)
  - c. Hepatitis A und B
  - d. Diphtherie, Tetanus, Pertussis und Poliomyelitis
  - e. Covid-19 (Sars-CoV-2)
  - f. Mumps, Masern, Röteln (MMR)**
  - g. Humanes Papillomavirus (HPV)**
  - h. Meningokokken**
  - i. Pneumokokken**
  - j. Herpes Zoster (Gürtelrose)**
  - k. Varizellen**
2. Delegierbar sind Teilschritte von Impfungen gegen Covid-19 (§ 9 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen).
3. Als anerkannte Impfausbildung gemäss § 15 Abs. 2 Bst. b GesV gilt der Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme.
4. Als anerkannte Impfausbildungen gemäss § 9 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen gelten Weiterbildungsangebote für Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten EFZ, die theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Impfungen vermitteln und die von oder in Zusammenarbeit mit einer Schweizer Hochschule, Höheren Fachschule oder Berufsfachschule durchgeführt werden.
5. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Verfügung vom 17. Mai 2021.

6. Mitteilung per E-Mail an:
- Kantonsarzt
  - Kantonsapothekerin
  - Direktionssekretariat Gesundheitsdirektion (zur Publikation im Internet)

Zug, 21. Dezember 2023

Gesundheitsdirektion



Martin Pfister  
Regierungsrat

1. Gemäss § 15 Absatz 2 der Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsverordnung, GesV; BGS 821.11) erteilt die Gesundheitsdirektion Apothekerinnen und Apothekern die Bewilligung, ohne ärztliche Verschreibung gesunde Personen ab 16 Jahren zu impfen, sofern sie über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen und eine anerkannte Impfausbildung absolviert haben. Ferner ist in Absatz 3 festgehalten, dass die Gesundheitsdirektion die zulässigen Impfungen sowie die anerkannten Impfausbildungen bezeichnet.

2. Auf der Website des Amtes für Gesundheit wird die Liste der zulässigen Impfungen publiziert.<sup>1</sup> Seit dem 17. Mai 2021 sind die dazu befugten Apothekerinnen und Apotheker berechtigt, folgende Impfungen vorzunehmen: Impfungen gegen Grippe (Influenza), Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), Hepatitis A und B, Diphtherie, Starrkrampf, Keuchhusten, Kinderlähmung und Covid-19 (Sars-CoV-2).

3. Am 14. März 2023 wurde das Postulat «Liberalisierung des Gesundheitsgesetzes (GesG) betreffend Leistungen und Aufgaben der Apotheken im Kanton Zug» eingereicht und der Gesundheitsdirektion zur Antragstellung überwiesen. Das Postulatsanliegen umfasst insbesondere den Wunsch, dass in Apotheken des Kantons Zug sechs weitere als die bisher zulässigen Impfungen durchgeführt werden dürfen:

- Impfung gegen Mumps, Masern, Röteln (MMR)
- Impfung gegen das Humane Papillomavirus (HPV)
- Impfung gegen Meningokokken
- Impfung gegen Pneumokokken
- Impfung gegen Herpes Zoster (Gürtelrose)
- Impfung gegen Varizellen

4. Der Schweizerische Impfplan, der regelmässig von der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) publiziert wird, empfiehlt die sechs obgenannten Impfungen. Begründet werden die Empfehlungen damit, dass alle sechs der Impfung zugrundeliegenden Erreger zu schweren Infektionen führen können, die eine erhöhte Zahl von Komplikationen zur Folge haben können oder/und die eine hohe Durchimpfung erfordern, um nicht impfbare Personen (Alter, Gesundheitszustand) vor Risiken zu schützen.

5. Patientinnen und Patienten, die sich gegen die obgenannten Infektionskrankheiten impfen lassen möchten, müssen dies bisher bei ihrer Hausärztin oder ihrem Hausarzt tun. Apotheken haben lange Öffnungszeiten, eine Terminvereinbarung ist nicht notwendig, sie sind gut erreichbar und es gibt selten Wartezeiten. Durch die Erweiterung der Impfliste auf die sechs genannten Impfungen wird den Patientinnen und Patienten ein niederschwelliger Zugang zu den Impfungen ermöglicht.

Die Gesundheitsdirektion hat sich aus den genannten Gründen dafür entschieden, die Liste der zulässigen Impfungen, die durch Apothekerinnen und Apotheker durchgeführt werden dürfen zu erweitern.

---

<sup>1</sup> [www.zg.ch](http://www.zg.ch) > Gesundheit > Heilmittel > Detailhandel > Berufsausübungsbewilligung und Impfbewilligung für Apothekerinnen und Apotheker.

Damit sind ab 1. Januar 2024 Apothekerinnen und Apotheker berechtigt, auch Impfungen gegen:

- f. Mumps, Masern, Röteln (MMR),
- g. das Humane Papillomavirus (HPV),
- h. Meningokokken,
- i. Pneumokokken,
- j. Herpes Zoster (Gürtelrose),
- k. Varizellen durchzuführen.

Die angepasste Liste wird auf der Website des Amts für Gesundheit publiziert.<sup>2</sup>

6. Impfungen in Apotheken sind nur zulässig, wenn sie durch die Gesundheitsdirektion bewilligtes Personal durchgeführt werden (§ 15 Abs. 2 GesV). Eine Bewilligung zur Durchführung von Impfungen erhält ein Apotheker oder eine Apothekerin, wenn sie über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt und eine anerkannte Impfausbildung absolviert hat. Als anerkannte Impfausbildung gemäss § 15 Abs. 2 Bst. b GesV gilt der Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme. Es sind ausserdem nur Impfungen an gesunden Personen ab 16 Jahren zulässig. Impfungen sind demnach unzulässig bei Vorliegen einer Kontraindikation, Schwangerschaft, Immunschwäche oder einer Krankheit.

7. Gemäss § 9 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (BGS 825.31) können Teilschritte von Impfungen gegen Covid-19 delegiert werden. Als anerkannte Impfausbildungen gelten in diesem Fall Weiterbildungsangebote für Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten EFZ, die theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Impfungen vermitteln und die von oder in Zusammenarbeit mit einer Schweizer Hochschule, Höheren Fachschule oder Berufsfachschule durchgeführt werden. Diese Ausnahme für die Impfung gegen Covid-19 gilt für keine der anderen Impfungen auf der Liste der zulässigen Impfungen für Apothekerinnen und Apotheker.

8. Mit der Anpassung der in Zuger Apotheken zugelassenen Impfungen wird ein Merkblatt publiziert werden. Dieses wird folgende Themen beinhalten (nicht abschliessend):

1. Rechtliche Grundlagen
2. Anforderungen (Notfallausrüstung, Räumlichkeiten)
3. Impfindikation
4. Haftpflichtversicherung
5. Dokumentation

Ferner soll ein Hinweis angebracht werden, dass die Impftätigkeiten in Apotheken freiwillig ist und die Apotheke selbst entscheiden kann, ob und welche der zulässigen Impfungen angeboten werden.

---

<sup>2</sup> [www.zg.ch](http://www.zg.ch) > Gesundheit > Heilmittel > Detailhandel > Berufsausübungsbewilligung und Impfbewilligung für Apothekerinnen und Apotheker.